

wichtigste Erzeugniß sind die Fische, weshalb die Fischereinutzung eingehender behandelt ist.

1. Minder wichtige Nutzungen.

1. Die Nutzungen der Ströme gehören nach § 38 Tit. 15 Th. II des Allgem. Landrechts zu den Regalien des Staates. Was unter den Begriff der Nutzung fällt, regelt sich nach § 110 Tit. 2 Th. I a. a. O.

Ob die Entnahme von Schilf, Rohr, Kies, Steinen aus dem Strome durch einen Dritten erfolgen kann, wird im Zweifel nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles beurtheilt werden müssen. Grundsätzlich wird daran festzuhalten sein, daß die Entnahme derartiger Stoffe ohne staatliche Genehmigung unzulässig ist, wenn sie eine Veränderung des Strombettes mit sich bringt.¹⁹⁾

Im Bereiche der Weichsel-Strombauverwaltung ist durch § 45 der allgemeinen Polizeiverordnung vom 7. März 1895 vorgeschrieben, daß die Entnahme von Steinen, Kies, Erde oder sonstigen Materialien aus dem Flußbette nur auf Grund einer Erlaubniß der zuständigen Behörde zulässig ist und daß Jeder, welcher derartige Arbeiten ausführt, den ihm erteilten Erlaubnißschein auf Verlangen den zuständigen Strompolizeibeamten jederzeit vorzuzeigen hat. Durch Erlaß des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 14. Juni 1894 ist ferner angeordnet, daß in der Regel für die Entnahme von Kies, Sand und anderen Materialien, mit Ausnahme der Steine, bei Ertheilung der strompolizeilichen Erlaubniß ein entsprechendes Entgelt dann zu bedingen ist, wenn solche Materialien an ihren Gewinnungsorten einen die Werbungskosten übersteigenden Werth haben. Dies gilt insbesondere von der Entnahme zum Zwecke der Weiterveräußerung, bei der eine gewerbsmäßige Verwerthung der entnommenen Stoffe beabsichtigt wird. Liegt die Entfernung derartiger Materialien im Interesse der Stromunterhaltung, so wird ein Entgelt von geringer Höhe beansprucht oder auf ein solches ganz verzichtet. Bisherige Gestattungen der Entnahme zum eigenen Gebrauch ohne Entgelt sollen nur dann zurückgezogen werden, wenn es sich um größere Quantitäten handelt und die betreffenden Personen oder Unternehmer leistungsfähig sind. Für gemeinnützige Anlagen und Zwecke ist die unentgeltliche Materialhergabe nach wie vor gestattet. Bei Bemessung der Gebühr soll in billiger und der bisherigen Uebung Rechnung tragender Weise verfahren und insbesondere berücksichtigt werden, daß kleine selbständige Betriebe nicht durch zu hohe Anforderungen in ihrem Fortbestande gefährdet werden.

Das Eis stellt sich zwar nur als eine andere Erscheinungsform der sich innerhalb des Flußbettes bewegenden Wasserwelle dar, die letztere büßt indessen mit dem Verluste ihrer Fortbewegung auch ihre wesentliche Eigenart als res communis omnium ein und wird ebenfalls ein Produkt des Stromes. Auch die Eisgewinnung wird in einzelnen Stromtheilen gegen Entgelt vergeben. Hinsichtlich derselben machen einzelne Dritte, beispielsweise die Stadtgemeinde Thorn, ein ausschließliches Nutzungsrecht für bestimmte Stromtheile geltend.

¹⁹⁾ Vergl. Entsch. d. Reichs-Ver. vom 10. Februar 1881 Bd. 4 S. 258 und vom 26. Oktober 1893 Bd. 32 S. 237, sowie Entsch. des D. V. G. vom 27. November 1897 XXXII 263.

Das Jagdrecht auf den öffentlichen Flüssen war nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts dem Privatverkehr entzogen. Dieser Rechtsatz ist durch die §§ 1—3 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 (G. S. S. 343) und die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. März 1850 (G. S. S. 165) in Wegfall gekommen.²⁰⁾ Die Ausübung des Jagdrechtes regelt sich daher gegenwärtig auch bei den öffentlichen, im gemeinen Eigenthum des Staates stehenden Strömen nach den Vorschriften des Jagd-Polizeigesetzes vom 7. März 1850. Befugt zur eigenen Ausübung des Jagdrechtes auf seinem Grund und Boden ist der Besitzer nach Maßgabe der §§ 2 flgd. a. a. O. Die Voraussetzungen des § 2 liegen bei dem Fiskus als Eigenthümer der öffentlichen Flüsse nicht vor, weil diese für sich allein keinen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächenraum darstellen und sie auch den Seen oder Teichen nicht gleichzustellen sind. Die öffentlichen Flüsse gehören daher nach § 4 a. a. O. der Regel nach zu den gemeinschaftlichen Jagdbezirken der Gemeinden, denen sie angehören.²¹⁾

2. Fischereinutzung.

Die wichtigste unter den hier betrachteten Nutzungen der öffentlichen Ströme und der sonstigen Gewässer bildet die Fischerei.

a) Allgemeines.

Zwei Berufsstände nährt von Alters her die fließende Welle, den Schiffer und den Fischer. Beider Lebensführung und Interessen sind vielfach gemeinsam, vielfach verschieden und die Verschiedenheit tritt in dem Maße schärfer und trennender hervor, in dem beide Erwerbszweige sich ausgestalten und jeder den seinen besonders gepflegt und geschützt wissen will. So lange der Umfang der Schifffahrt, die Größe und die Fortbewegungsgeschwindigkeit der Fahrzeuge sich in bescheidenen Grenzen halten, andererseits der anscheinend unerschöpfliche Fischreichtum der Gewässer dem Fischer jederzeit und fast mühelos Ueberfluß für Selbstverbrauch und Handelsabsatz bietet, fehlt es an ernstern Gründen für den Kampf der beiden Interessen. Zerreißt auch ein plumper Kahn, ein ungefügiges Floß die aufgestellten Netze, so schädigen derartige Zufälle nur die Fischereiausübung der Einzelnen. Tritt aber die Zeit mehr und mehr in das Zeichen des Verkehrs, mehrt sich die Zahl der Schiffe und Flöße, bildet sich insbesondere ein regelmäßiger Dampferverkehr auf „des Königs Straßen zu Wasser“ aus, der die Fahrinne für sich in Anspruch nimmt, die Ufer unterwühlt, den Fischbestand beunruhigt und ihm die gewohnten Laichplätze verkümmert, so treten sich Schiffer und Fischer feindlich gegenüber.

Aus dem Anwachsen der industriellen Unternehmungen entstehen dem Gewerbe des Letzteren weitere schwere Beeinträchtigungen, Wassermühlen und Trieb-

²⁰⁾ Entsch. des Ober-Trib. vom 8. Februar 1853 Bd. 25 S. 396 und vom 6. März 1855. Strieth. Archiv Bd. 15 S. 316.

²¹⁾ Entsch. d. O. B. G. vom 23. Mai 1889, XVIII 287. Vergl. hinsichtlich der analog zu behandelnden Schienenstraßen der Eisenbahnen den Erlaß des Ministers für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten und des Innern vom 1. März 1872. Min. Bl. f. d. i. Verw. S. 127.